

Bundesverband für fairen Import und Vertrieb e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bundesverband für fairen Import und Vertrieb e.V.

Sein Sitz ist in Berlin.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung von Bildung, Völkerverständigung und der internationalen Gesinnung. Die Arbeit des Vereins ist darauf ausgerichtet, benachteiligten Produzenten und deren Angestellten überwiegend in Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas zu mehr wirtschaftlicher und sozialer Sicherheit zu verhelfen. Verbraucherinnen und Verbraucher in Deutschland sollen über die Prinzipien des fairen Handels aufgeklärt werden. Gleichzeitig sich für die Förderung von nachhaltigem Konsum und die Stärkung eines gerechteren Welthandels einzusetzen.

Dies geschieht durch:

- Informations- und Bildungsangebote an die breite Öffentlichkeit über die Ziele des Fairen Handels
- Informationsaustausch mit anderen nationalen und internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Bereich des fairen Handels.
- Informationen über die Arbeit der Partner in Produzentenländern
- Veranstaltungen mit internationalen Partnern aus den Produzentenländern.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziele und Aufgaben des Vereins sind:

- die Steigerung der Bedeutung und des Bekanntheitsgrades des Fairen Handels;
- die Förderung von Entwicklung und Sicherung der Warenqualität der Produkte aus Fairem Handel;
- das Monitoring des fairen Miteinanders der Vereinsmitglieder und deren Partner;
- gemeinsame Erweiterung und Intensivierung der Vertriebs- und Kommunikationswege;
- die Wirtschaftlichkeit der Produkte des Fairen Handels als Mittel zur Reduktion von Armut und Ungerechtigkeit in den Partnerländern;
- die Förderung eines konstruktiven und fairen Miteinanders und des Austausches unter allen Akteuren des Fairen Handels.
- die Vertretung der Branche und der Mitglieder nach außen.

2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch

- eine enge Zusammenarbeit mit all jenen Organisationen und Personen, die

- ähnliche Zielsetzungen haben;
- eine gemeinsame, breitgefächerte Öffentlichkeits- und Marketingarbeit;
 - gemeinsame Auftritte der Mitglieder auf Messen und Ausstellungen;
 - das Anwerben von Fördermitteln für den Verein.

§ 4 Vereinsmittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Aktives oder förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen.
3. Die aktive Mitgliedschaft wird auf Antrag verliehen. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen. Der/die Antragsteller/In hat über seine/ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten gegenüber einem vom Vorstand eingesetzten Aufnahmegremium Auskunft zu erteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahmeerklärung erfolgt schriftlich und wird gültig mit der ersten Beitragszahlung.
4. Der Vorstand kann die Aufnahme verweigern, wenn dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Ein erneuter Antrag ist möglich. Der Erneuerungsantrag ist wie ein neuer Aufnahmeantrag zu behandeln.
5. Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod bzw. Löschung einer juristischen Person im zuständigen Register bzw. Auflösung der Vereinigung durch:
 - a) Austritt, der nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - b) Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens oder wegen groben Verstoßes gegen Satzung und Selbstverständnis, über den auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung entscheidet.
 - c) Ausschluss wegen Beitragsverzuges.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Sitz, Stimme und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge zu entrichten und die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7.1 Die Mitgliederversammlung

7.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand lädt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich dazu ein. Anträge auf Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Falls die Beschlussfähigkeit nicht zustande kommt, muss der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- die Festlegung und Genehmigung der endgültigen Tagesordnung;
- die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer/innen;
- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Prüfberichtes der Rechnungsprüfer/innen;
- die Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen;
- die Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung und der Mitgliedschaftskriterien;
- die Weiterentwicklung der Vereinspolitik;
- die Initiierung von Projekten, die den Vereinszielen entsprechen;
- die Beschlüsse zur Satzungsänderung und
- die Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer/in und Versammlungsleiter/in zu unterschreiben ist.

7.1.2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder statt. Dem Antrag sind die Gründe bzw. Tagesordnungspunkte beizufügen. Der Vorstand muss innerhalb von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Gründe und der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur außerordentlichen Mitgliederversammlung einladen.

Gegenstand einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur die Tagesordnungspunkte sein, die in der Einladung bereits bekannt gegeben wurden.

7.1.3 Stimm- und Antragsrecht

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Diese kann durch eine/n schriftlich bevollmächtigte/n Vertreter/in wahrgenommen werden. Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen.

7.1.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Vereinsauflösung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Stimmabgabe erfolgt offen; auf Antrag eines Mitgliedes muss der Versammlungsleiter geheime Abstimmung veranlassen.

7.2 Der Vorstand

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese drei Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Alle Genannten müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Dem erweiterten Vorstand können bis zu vier BeisitzerInnen angehören.

Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird.

Der Vorstand und die BeisitzerInnen können wieder gewählt werden. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wird im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied abgewählt, so muss in derselben Versammlung die Nachwahl stattfinden. Der nachgewählte Vorstand verbleibt bis zur nächsten regulären Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Der Vorstand, vertreten durch mindestens zwei seiner Mitglieder, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

7.2.1 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins auf Grundlage der Entscheidungen der Mitgliederversammlung. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erstellung und Vorlage des Jahres- und Kassenberichts sowie die Vorlage des Haushaltsplans. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in bestellen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.

7.2.2 Beschlussfassung des Vorstandes

Zur Beschlussfassung des Vorstandes werden Vorstandssitzungen durchgeführt.

Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende ein. Der Vorstand ist mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich einzuberufen. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen ist der Vorstand notfalls telefonisch oder per email mit einer Frist von mindestens einem Tag einzuberufen. Beschlüsse dieser außerordentlichen Sitzung sind auf der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen. Werden sie nicht bestätigt, gelten sie als aufgehoben. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit.

Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

Beschlüsse mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes können auch im Umlaufverfahren, telefonisch oder per email gefasst werden.

7.3 Die Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen. Der/die Rechnungsprüfer/in kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsprüfer/innen prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Die Satzung und die Veränderung des Vereinszwecks können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde.

Sofern bei einem Auflösungsbeschluss keine besonderen Liquidatoren/Liquidatorinnen bestellt werden, sind der erste und zweite Vorstand die vertretungsberechtigten Liquidatoren/Liquidatorinnen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forum Fairer Handel e.V., Chausseestr. 128/129, 10115 Berlin, zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke.

Berlin, den....

Geändert gem. MV vom.... in in den Punkten: §....